



SVSW Kemnath e.V. • Jahnstraße 15 • 95478 Kemnath



ANTRAG AUF SATZUNGSÄNDERUNG

Die Vereinssatzung des SVSW Kemnath vom 01. April 2016 soll bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands an die Mustersatzung des BLSV angepasst werden. Mit dieser Änderung soll die Jugendvertretung im Verein gestärkt werden. Dieser Änderungsvorschlag wird der ordentlichen Mitglieder-Jahreshauptversammlung am 18. Oktober 2024 zum Beschluss vorgelegt.

Anpassung von Kapitel 3 an die Mustersatzung:

3. Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus den Aufnahmegebühren, den regelmäßigen Monatsbeiträgen der Mitglieder, den Überschüssen aus Veranstaltungen, den Abgaben und Leistungen der Abteilungen, den Mieten, freiwilligen Spenden und dergl.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt nach demokratischen Gepflogenheiten.

ALT

Den Vorstand bilden:

der 1. Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreter,
der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer.
Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an.

Den Vereinsausschuss bilden:

der Vorstand, der 2. Schriftführer der 2.
Kassenwart, die Abteilungsleiter, der Jugendleiter,
der Zeug- und Platzwart, 2 Revisoren und
erforderlichenfalls aus weiteren Beisitzern.

NEU

Den Vorstand bilden:

der 1. Vorsitzende und bis zu drei Stellvertreter,
der 1. Kassenwart, der 1. Schriftführer,
und bis zu zwei Jugendvertreter.
Auch der Ehrenvorsitzende gehört dem Vorstand an.

Den Vereinsausschuss bilden:

der Vorstand, der 2. Schriftführer der 2. Kassen-
wart, die Abteilungs- und Jugendleiter und weitere
Beisitzer.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung seine Stellvertreter, haben das Recht jederzeit in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen, die Pflicht, die Sitzungen zu überwachen und die Tagesordnung für die Versammlungen festzusetzen.





SVSW Kemnath e.V. • Jahnstraße 15 • 95478 Kemnath



Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertretern vertreten. Jeder ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vereinsausschuss hat die Geschäftsführung und Leitung des Vereins nach innen zur Aufgabe. Er ist verpflichtet, für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäfts-, Haus- und Platzordnung Sorge zu tragen. Der Vereinsausschuss kann selbständig persönliche Angelegenheiten sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen.

Gegen die Beschlüsse des Vereinsausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Vereinsausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Ausschussmitgliedes wählt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung dann die Ergänzungswahl erfolgt.

Der Vereinsausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den Vorstand bindend. Der Vereinsausschuss kann:

- a) alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten,
- b) jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.

Die mit einem Ehrenamt Betrauten haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

